Gemeinde Hohenkammer

Einladung zur Sitzung

Vorortttermin Kiesgrube Deutldorf - Treffpunkt 18.30 Uhr an der Straße zum Modellflugplatz (nördliches Abbaugebiet der Kiesgrube)

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Hohenkammer findet am Dienstag, den 26.08.2014 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Petershauser Str. 1 statt.

Hierzu lade ich Sie ein. Sollten Sie aus einem dringenden Grund nicht anwesend sein können, so wird um Mitteilung mit Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Tagesordnung[1]

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 6 vom 29.07.2014 öffentlicher Teil

2. Bauanträge

2.1 BA-Nr. 18/2014; Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus im Trockenabbauverfahren in 85411 Hohenkammer, OT Deutldorf, Abbau- und Rekultivierungsplanung Fl. Nr. 683 und 684 Gemarkung Schlipps

2.2 BA-Nr. 21/2014; Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in 85411 Hohenkammer, OT Schlipps, Schlipps 1, Fl. Nr. 1 Gemarkung Schlipps

2.3 BA-Nr. 221/2014; Antrag auf Nutzungsänderung eines Rinderhofes in eine Reitanlage mit Bewegungsstall in 85411 Hohenkammer, Untermarbach 33, Fl. Nr. 1026 Gemarkung Hohenkammer

3. Pfarrei St. Johannes Ev. Hohenkammer; Antrag auf Kostenübernahme des Defizits 2013 der Bücherei (2/5 Anteil der Pfarrei)

4. Kath. Burschenverein Hohenkammer; Antrag auf die Nutzung des Gemeindestadels zum 120jährigen Gründungsfest 2016

5. Rathaus Umbau

5.1. Vorstellung eines Sitzungsraums und Trauzimmer (Mobiliar) durch einen einheimischen Schreiner

1 Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

5.2. Möbel

5.3. Stühle

5.4. Boden

6. Verschiedenes: Informationen für den Gemeinderat

Hohenkammer, 19.08.2014 Johann Stegmair, 1. Bürgermeister

1 Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).